

I.

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	535.034.905 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-542.662.120 €
1.3	Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	-7.627.215 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-7.627.215 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	523.010.705 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-529.228.220 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	-6.217.515 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.206.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-128.368.800 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-84.161.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-90.379.415 €

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm



2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	23.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.500.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	15.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-75.379.415 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **23.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **42.396.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000.000 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H. der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

II.

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

- Festsetzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

§ 1

Erfolgsplan, Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt

(1)	Erfolgsplan	Erträge mit	47.617.700 €
		Aufwendungen mit	47.617.700 €
		Verlust mit	0 €
(2)	Vermögensplan	in Einnahmen und Ausgaben mit je	37.673.700 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf	27.830.500 €
--	--------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	5.600.000 €
--	-------------

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird
festgesetzt auf

5.000.000 €

III.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 22. Februar 2022 AZ: 14-4/2241.1-41 die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ulm über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2022 und den Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt und die nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung und § 12 Eigenbetriebsgesetz notwendigen Genehmigungen erteilt.

IV.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen vom 03. März bis 11. März 2022 während den Dienststunden bei der Zentralen Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen, Donaustraße 5, I. Stock, Zimmer 124, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ulm Zentrale Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

ulm

Ulm, 02. März 2022

Stadt Ulm - Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.
Martin Bendel
Erster Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 02. März 2022